



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Domain- und Hostingleistungen

Stand: 9. November 2008

1. Allgemeines, Geltungsbereich
 - 1.1 Die OTANI GmbH erbringt alle Lieferungen und Leistungen im Domain- und Hostingbereich ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Die AGB gelten bei der Beauftragung der OTANI GmbH als mitvereinbart und sind integrierter Bestandteil des jeweiligen Auftrags der Auftraggeber der OTANI GmbH. Mit Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber der OTANI GmbH diese AGB an. Sie entfalten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte der Vertragsparteien Geltung.
 - 1.2 Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, die OTANI GmbH hat diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Die AGB der OTANI GmbH gelten auch dann ausschließlich, wenn die OTANI GmbH in Kenntnis entgegenstehender AGB des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos ausführt.
 - 1.3 Die OTANI GmbH ist berechtigt, mit Zustimmung des Auftraggebers den Inhalt des bestehenden Vertrages sowie diese AGB zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der OTANI GmbH schriftlich erfolgt und für den Auftraggeber zumutbar ist. Die Schriftform wird auch gewahrt, wenn die Benachrichtigung per Telefax erfolgt. Die Zustimmung zur Änderung des Vertrages gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber der Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Die OTANI GmbH verpflichtet sich, den Auftraggeber im Zuge der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.
2. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand
 - 2.1 Der Vertrag kommt erst mit der ausdrücklichen Annahme des Angebots der OTANI GmbH durch den Auftraggeber (schriftliche Auftragsbestätigung) zustande.
 - 2.2 Die OTANI GmbH stellt dem Auftraggeber entsprechend des jeweiligen Angebots der OTANI GmbH ein betriebsbereites, dediziertes Rechnersystem bestehend aus der entsprechenden Hard- und Software oder aber Speicherplatz auf einem virtuellen Server zur Verfügung (beides nachfolgend einheitlich als „Server“ bezeichnet). Der Auftraggeber hat weder dingliche Rechte an dem Server noch ein Recht auf Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich der Server befindet. Neben der Bereitstellung des Servers schuldet die OTANI GmbH ihr Bemühen, die vom Auftraggeber vertragsgemäß auf dem Server gespeicherten Daten über das Internet für die Öffentlichkeit abrufbar zu machen. Die OTANI GmbH ist für die Abrufbarkeit nur insoweit verantwortlich, als der Nichtzugang ausschließlich auf den von ihr betriebenen Teil des Servers zurückzuführen ist.
 - 2.3 Soweit im jeweiligen Angebot der OTANI GmbH eine bestimmte Speicherkapazität genannt ist, gilt diese für den gesamten, gemäß Leistungsbeschreibung zur Verfügung stehenden Speicherplatz des Servers und dient unter anderem auch der Speicherung von Log-Files etc.

- 2.4 Die OTANI GmbH hat das Recht, sich zur Leistungserbringung jederzeit und in beliebigem Umfang Dritter zu bedienen. Die Erteilung von Umsetzungsaufträgen an Subunternehmen bedarf keiner Genehmigung durch den Auftraggeber. Die Beauftragung von Subunternehmen wird von der OTANI GmbH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erteilt, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 2.5 Die OTANI GmbH kann darüber hinaus ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen („Vertragsübernahme“). Die OTANI GmbH hat dem Auftraggeber die Vertragsübernahme mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Übernahme mitzuteilen. Für den Fall der Vertragsübernahme steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vertragsübernahme zu kündigen.
- 2.7 Bei Übernahme eines Auftrages durch die OTANI GmbH sind in Abhängigkeit vom Auftragsumfang präzise Vereinbarungen bzgl. der Leistungserbringung zu treffen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

3. Vertragsänderung

Der OTANI GmbH bleibt das Recht vorbehalten, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen, insbesondere wenn diese dem technischen Fortschritt dienen, notwendig erscheinen, um Missbrauch zu verhindern, oder die OTANI GmbH aufgrund gesetzlicher Vorschriften hierzu verpflichtet ist. Freiwillige, unentgeltliche Dienste und Leistungen der OTANI GmbH, die ausdrücklich als solche bezeichnet und nicht Teil der Leistungsbeschreibung sind, können jederzeit eingestellt werden. Die OTANI GmbH wird bei Änderungen und der Einstellung kostenloser Dienste und Leistungen auf die berechtigten Interessen des Kunden Rücksicht nehmen.

4. Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung, Einstellung der Leistung

- 4.1 Soweit sich nicht aus der jeweiligen Vereinbarung etwas anderes ergibt, hat der Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um denselben Zeitraum, wenn der Vertrag nicht einen Monat vor Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.
- 4.2 Unberührt bleibt das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für die OTANI GmbH insbesondere dann vor, wenn mindestens einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:
- ▶ der Auftraggeber befindet sich mit der Zahlung der Entgelte mehr als 20 (zwanzig) Kalendertage in Verzug
 - ▶ der Auftraggeber verstößt trotz Abmahnung schuldhaft gegen eine vertragliche Pflicht
 - ▶ der Auftraggeber beseitigt trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist eine Vertrags- oder Rechtsverletzung. Eine Abmahnung ist entbehrlich wenn es sich um einen Verstoß handelt, der eine Fortsetzung des Vertrages für die OTANI GmbH unzumutbar macht. Dies ist insbesondere der Fall:
 - ▶ bei offensichtlichen und gravierenden Vertrags- oder Rechtsverstößen, wie z.B. der Speicherung oder des zum Abruf Bereithalten von Inhalten im Sinne des § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrages oder offensichtlich urheberrechtlich geschützter Software bzw. audiovisueller Inhalte (Musik, Videos etc.);
 - ▶ bei strafbarer Ausspähung oder Manipulationen der Daten der OTANI GmbH oder anderer Auftraggeber der OTANI GmbH durch den Auftraggeber.

- 4.3 Die Kündigung zum jeweiligen Angebot / zur jeweiligen Vereinbarung zusätzlich gewählter Optionen, insbesondere zusätzlicher Domains, lässt das Vertragsverhältnis insgesamt unberührt.
 - 4.4 Die ordentliche und außerordentliche Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
 - 4.5 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die OTANI GmbH zur Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht mehr verpflichtet. Er kann sämtliche auf dem Server befindliche Daten des Auftraggebers, einschließlich in den Postfächern befindlicher E-Mails, löschen. Die rechtzeitige Speicherung und Sicherung der Daten liegt daher in der Verantwortung des Auftraggebers. Darüber hinaus ist die OTANI GmbH nach Beendigung des Vertrages berechtigt Domains des Auftraggebers, die nicht zu einem neuen Provider übertragen wurden, freizugeben.
5. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers
- 5.1 Der Auftraggeber unterstützt die OTANI GmbH bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers dies erfordern. Der Auftraggeber benennt zur Durchführung des Vertragsverhältnisses Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Veränderungen in den benannten Personen hat der Auftraggeber jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, der OTANI GmbH im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese der OTANI GmbH umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbarem, möglichst digitalem Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die OTANI GmbH die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält. Mitwirkungshandlungen nimmt der Auftraggeber auf seine Kosten vor.
 - 5.2 Für sämtliche Inhalte, die der Auftraggeber auf dem Server abrufbar hält oder speichert ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber ist im Rahmen seiner Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen auch für das Verhalten Dritter, die in seinem Auftrag tätig werden, insbesondere von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Dies gilt auch für sonstige Dritte, denen er wissentlich Zugangsdaten zu den Diensten und Leistungen der OTANI GmbH zur Verfügung stellt. Die OTANI GmbH ist nicht verpflichtet, den Server des Auftraggebers auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen.
 - 5.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von der OTANI GmbH zum Zwecke des Zugangs erhaltenen Passwörter streng geheim zu halten und den Anbieter unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.

- 5.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der OTANI GmbH seinen vollständigen Namen und eine ladungsfähige Postanschrift (keine Postfach- oder sonstige anonyme Adresse), E-Mail-Adresse und Telefonnummer anzugeben. Falls der Auftraggeber eigene Name-Server oder Name-Server eines Drittanbieters verwendet, hat er darüber hinaus die IP-Adressen des primären und sekundären Name-Servers einschließlich der Namen dieser Server anzugeben. Der Auftraggeber versichert, dass alle der OTANI GmbH mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Der Auftraggeber hat bei Änderungen, seiner Daten diese unverzüglich der OTANI GmbH per Post, Telefax oder E-Mail unverzüglich mitzuteilen.
 - 5.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die OTANI GmbH unverzüglich und vollständig zu informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.
 - 5.6 Dem Auftraggeber obliegt es, alle Dateien und Softwareeinstellungen, auf die er zugreifen kann, selbst regelmäßig zu sichern. Die Datensicherung hat jedenfalls vor Vornahme jeder vom Auftraggeber vorgenommenen Änderung zu erfolgen sowie vor Wartungsarbeiten der OTANI GmbH, soweit diese rechtzeitig durch die OTANI GmbH angekündigt wurden. Die vom Auftraggeber erstellten Sicherungskopien sind keinesfalls auf dem Server zu speichern.
6. Domainregistrierung, -kündigung, Providerwechsel
 - 6.1 Bei der Verschaffung und/oder Pflege von Domains wird die OTANI GmbH im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und der jeweiligen Organisation zur Domain-Vergabe („Registrar“) lediglich als Vermittler tätig. Die unterschiedlichen Top-Level-Domains (z.B. „.DE“) werden von einer Vielzahl unterschiedlicher, meist nationaler Organisationen verwaltet. Jede dieser Organisationen zur Vergabe von Domains hat eigene Bedingungen für die Registrierung und Verwaltung von Domains. Ergänzend gelten daher die jeweils für die zu registrierenden Domain maßgeblichen Registrierungsbedingungen und Richtlinien, z.B. bei DE-Domains die DENIC-Registrierungsbedingungen und die DENIC-Registrierungsrichtlinien des DENIC e.G. Diese sind Bestandteil des Vertrages. Für die Registrierung von anderen Top-Level-Domains gelten dementsprechend die Bedingungen der jeweiligen Vergabestelle, die der Anbieter dem Auftraggeber auf Wunsch zusendet und die zudem im Internet bei der jeweiligen Vergabestelle abgerufen werden können.
 - 6.2 Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, zur Domainregistrierung die richtigen und vollständigen Daten des Domaininhabers („Registrant“), des administrativen Ansprechpartners („Admin-C“) und des technischen Ansprechpartners („tech-Admin“) anzugeben. Unabhängig von den einschlägigen Registrierungsbedingungen umfasst dies jeweils neben dem Namen, eine ladungsfähige Postanschrift (keine Postfach- oder anonyme Adresse) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Der Auftraggeber hat bei Änderungen seiner Daten diese unverzüglich der OTANI GmbH per Post, Telefax oder E-Mail mitzuteilen.

- 6.3 Die OTANI GmbH wird nach Vertragsabschluss die Beantragung der gewünschten Domain beim zuständigen Registrar veranlassen. Die OTANI GmbH ist berechtigt, die Aktivierung einer Domain erst nach Zahlung der für die Registrierung vereinbarten Vergütung vorzunehmen. Die OTANI GmbH hat auf die Domain-Vergabe durch die jeweilige Organisation keinen Einfluss. Die OTANI GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die für den Auftraggeber beantragten Domains zugeteilt werden und/oder zugeteilte Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Die Auskunft der OTANI GmbH darüber, ob eine bestimmte Domain noch frei ist, erfolgt durch die OTANI GmbH aufgrund Angaben Dritter und bezieht sich nur auf den Zeitpunkt der Auskunftseinholung der OTANI GmbH. Erst mit der Registrierung der Domain für den Kunden und der Eintragung in der Datenbank des Registrars ist die Domain dem Auftraggeber zugeteilt.
- 6.4 Der Auftraggeber überprüft vor der Beantragung einer Domain, dass diese Domain keine Rechte Dritter verletzt oder gegen geltendes Recht verstößt. Der Auftraggeber versichert, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist und dass sich bei dieser Prüfung keine Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung ergeben haben.
- 6.5 Der Kunde wird bei der jeweiligen Vergabestelle als Domaininhaber und Admin-C eingetragen. Aus technischen Gründen wird bei Domains mit der Endung .com, .net, .org und .info als E-Mailadresse des Admin-C eine E-Mailadresse der OTANI GmbH eingetragen. Die Rechte des Auftraggebers werden hierdurch nicht beeinträchtigt. Der Auftraggeber stimmt dieser Verfahrensweise ausdrücklich zu.
- 6.6 Eine Änderung der beantragten Domain nach der Registrierung bei dem jeweiligen Registrar ist ausgeschlossen. Ist eine beantragte Domain bis zur Weiterleitung der Beantragung an den Registrar bereits anderweitig vergeben worden, kann der Auftraggeber eine andere Domain wählen. Das gleiche gilt, wenn bei einem Providerwechsel der bisherige Provider den Providerwechsel ablehnt. Soweit einzelne Domains durch den Auftraggeber oder aufgrund verbindlicher Entscheidungen in Domainstreitigkeiten gekündigt werden, besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Beantragung einer unentgeltlichen Ersatzdomain.
- 6.7 Bei einer Kündigung erfolgt weder für im Tarif enthaltene Domains noch für zusätzliche Domains eine Erstattung der bereits bezahlten Domain-Gebühren, sofern nicht die Kündigung durch die OTANI GmbH verschuldet worden ist.
- 6.8 Bei allen über die OTANI GmbH registrierten Domains kann der Auftraggeber unter Einhaltung dieser AGB und den jeweiligen Bedingungen der Vergabestelle jederzeit zu einem anderen Provider wechseln, sofern dieser die entsprechende Top-Level-Domain (z.B. „.DE“) anbietet bzw. den Providerwechsel nach den erforderlichen Gegebenheiten und technischen Anforderungen unterstützt. Das den Server betreffende Vertragsverhältnis (Punkt 2.2) wird durch einen solchen Wechsel nicht berührt. Diesbezüglich in jedem Fall eine ausdrückliche Kündigung erforderlich. Alle Erklärungen Domains betreffend, insbesondere Domain-Kündigung, Providerwechsel, Domain-Löschung bedürfen der Schriftform. Kann die OTANI GmbH dem Providerwechsel (KK-Antrag) des neuen Provider des Auftraggebers nicht rechtzeitig stattgeben, weil der Providerwechsel durch den neuen Provider oder den Auftraggeber zu spät veranlasst wurde oder die für die Zustimmung notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Provider ausdrücklich dazu berechtigt, die gekündigte Domain zum Kündigungstermin bei der jeweiligen Vergabestelle löschen zu lassen („CLOSE“). Die OTANI GmbH behält sich vor, KK-Anträgen erst statt zu geben, wenn sämtliche unbestrittenen offenen Forderungen des Auftraggebers beglichen sind.

- 6.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der OTANI GmbH unverzüglich anzuzeigen, wenn er aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung die Rechte an einer für ihn registrierten Domain verliert.

7. Einschränkungen der Nutzung durch den Auftraggeber, Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Rechte Dritter
 - 7.1 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Internet-Präsenzen oder Daten anderer Auftraggeber der OTANI GmbH, die Serverstabilität, Serverperformance oder Serververfügbarkeit in irgendeiner Weise entgegen der vertraglich vorausgesetzten Verwendung beeinträchtigt werden. Insbesondere ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, auf dem Server Banner-Programme (Bannertausch, Ad-Server, usw.) zu betreiben, Freespace-Angebote Subdomain-Dienste, Countersysteme anzubieten, ein Chat-Forum zu betreiben, es sei denn, der Tarif des Auftraggebers enthält ein von der OTANI GmbH zur Verfügung gestelltes Chat-System.
 - 7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Regeln, insbesondere unter Einhaltung des Telemediengesetzes vorgeschriebene Angaben zu machen.
 - 7.3 Die vom Server abrufbaren Inhalte, gespeicherte Daten, eingebundene Banner sowie die, bei der Eintragung in Suchmaschinen verwendeten Schlüsselwörter dürfen nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten oder Rechte Dritter (insbesondere Marken, Namens- und Urheberrechte) verstoßen. Dem Auftraggeber ist es dabei ausdrücklich nicht gestattet pornographische Inhalte sowie auf Gewinnerzielung gerichteten Leistungen anzubieten oder anbieten zu lassen, die pornographischen oder erotischen Inhalt (z. B. Nacktbilder, Peepshows etc.) zum Gegenstand haben. Dies gilt auch dann, wenn die Inhalte auf einem anderen Server als dem der OTANI GmbH abgelegt sind und nur mittels einer über die OTANI GmbH registrierten Domain bzw. Subdomain oder Umleitung erreicht werden.

8. E-Mail-Empfang und E-Mail-Versand
 - 8.1 Die OTANI GmbH hat das Recht, die Maximalgröße der zu versendenden E-Mails auf einen angemessenen Wert zu beschränken. Der diesbezügliche Wert beträgt derzeit 20 (zwanzig) Megabyte.
 - 8.2 Der Auftraggeber darf keine E-Mails mit jeweils gleichem Inhalt ohne Einverständnis des jeweiligen Empfängers massenhaft (sog. „Spam“) über die Systeme bzw. Server des Providers versenden.

9. Vergütung, Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung, Abtretung, Fremdkosten
 - 9.1 Die Höhe der vom Auftraggeber an die OTANI GmbH zu zahlenden Vergütung und der jeweilige Abrechnungszeitraum ergeben sich aus der individuellen Vereinbarung. Die nutzungsunabhängige Vergütung wird monatlich im Voraus fällig, die nutzungsabhängige Vergütung mit Rechnungsstellung. Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
 - 9.2 Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich online. Die Rechnung wird dabei an die gemäß Punkt 5.4 übermittelte E-Mail des Auftraggebers gesandt. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihm keine Rechnungen in Schriftform zugesendet werden. Verlangt der Auftraggeber dennoch eine Versendung der Rechnung auf dem Postweg, ist die OTANI GmbH berechtigt, hierfür pro Rechnung 5,00 (fünf) EUR zu berechnen.

- 9.3 Die OTANI GmbH ist berechtigt, die Vergütung angemessen zu erhöhen. In jedem Fall angemessen ist insoweit eine jährliche Erhöhung um 5 (fünf) Prozent. Die Erhöhung der Vergütung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber der Erhöhung nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Die OTANI GmbH ist verpflichtet, den Auftraggeber mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen. Widerspricht der Auftraggeber der Preiserhöhung, steht der OTANI GmbH ein Sonderkündigungsrecht nach Punkt 4 zu.
- 9.4 Eine im Voraus bezahlte Vergütung wird dem Auftraggeber erstattet, wenn der Vertrag vor Ablauf des Abrechnungszeitraums endet. Im Falle der außerordentlichen Kündigung nach Punkt 4.2 durch die OTANI GmbH hat dieser Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung für die Hostingleistungen für die Restzeit der insgesamt vereinbarten Vertragsdauer. Für die Domain erfolgt keine Rückerstattung.
- 9.5 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die OTANI GmbH berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Kosten, einschließlich durch Einbeziehung von Inkassounternehmen und/oder Rechtsanwälten, zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 8 (acht) Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zusätzlich zu berechnen. Überdies ist die OTANI GmbH bei Zahlungsverzug des Auftraggebers nach erfolgloser schriftlicher Mahnung berechtigt, vertragliche Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen und/oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Fall hat der Auftraggeber die bereits von der OTANI GmbH erbrachten Leistungen und die der OTANI GmbH entstandenen Kosten zu vergüten.
- 9.6 Mit Forderungen der OTANI GmbH kann der Auftraggeber nur aufrechnen, soweit diese unwidersprochen oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Auftraggeber nur wegen Gegenansprüchen zu, die aus dem Vertragsverhältnis mit der OTANI GmbH resultieren.
- 9.7 Die Abtretung von Forderungen des Auftraggebers gegenüber der OTANI GmbH ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der OTANI GmbH zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
10. Leistungsstörungen
- 10.1 Für Leistungsstörungen ist die OTANI GmbH nur verantwortlich soweit diese die von ihm nach Punkt 2.2 zu erbringenden Leistungen betreffen. Insbesondere für die Funktionsfähigkeit der eigentlichen Internet-Präsenz des Auftraggebers, bestehend aus den auf den Server aufgespielten Daten (z.B. HTML-Dateien, Flash-Dateien, Skripte etc.), ist die OTANI GmbH nicht verantwortlich, soweit das Nichtfunktionieren nicht auf einen Mangel der nach Punkt 2.2 zu erbringenden Leistungen beruht.
- 10.2 Störungen hat die OTANI GmbH im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der OTANI GmbH für ihn erkennbare Störungen unverzüglich anzuzeigen („Störungsmeldung“). Erfolgt die Beseitigung der Störung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, hat der Auftraggeber der OTANI GmbH eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird die Störung innerhalb dieser Nachfrist nicht beseitigt, hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens im Rahmen des Punkts 11.

- 10.3 Wird die Funktionsfähigkeit des Servers aufgrund nicht vertragsgemäßer Inhalte oder aufgrund einer über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehende Nutzung (Punkt 7.1) beeinträchtigt, kann der Auftraggeber hinsichtlich hierauf beruhender Störungen keine Rechte geltend machen. Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Arbeitskampfmaßnahmen, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation etc.) und aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungspflichten, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.) hat die OTANI GmbH nicht zu vertreten und berechtigen die OTANI GmbH, das Erbringen der betroffenen Leistung um der Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die OTANI GmbH wird dem Auftraggeber Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.
11. Haftung
- 11.1 Die OTANI GmbH haftet gegenüber dem Auftraggeber für Schäden, die von ihm, einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die OTANI GmbH nur bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalspflicht). Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf die vom Auftraggeber zu entrichtende Auftragsvergütung bzw. Jahresvergütung.
- 11.2 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet die OTANI GmbH insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Auftraggeber es unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Bei einem von der OTANI GmbH verschuldeten Datenverlust, haftet die OTANI GmbH ausschließlich für die Kosten der Rücksicherung und Wiederherstellung von Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären. Eine Haftung besteht jedoch nur im Rahmen der Haftungsregelungen dieser AGB.
- 11.3 Die OTANI GmbH haftet nicht für zeitliche Verzögerungen und Terminüberschreitungen, deren Ursprung in der Sphäre des Auftraggebers liegt. Für die vom Auftraggeber zur Bearbeitung übergebenen Daten und/oder Unterlagen übernimmt die OTANI GmbH ebenfalls keine Haftung. Die OTANI GmbH ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber selbst oder dazu beauftragten Dritten übergebene Materialien, Daten und Druckvorrichtungen zu prüfen. Weiterhin ist für folgende Schäden die Haftung ausgeschlossen: Verlust von Goodwill und Geschäftsbeziehung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn, Verzögerungsschaden, Vermögensschaden, mittelbare Schäden, Beeinträchtigung des Firmenwertes, Folgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter.
- 11.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach der Telekommunikationskundenschutzverordnung bleibt von den vorstehenden Haftungsregelungen unberührt.

12. Sperrung, Freistellung, Schadensersatz, Vertragsstrafe

- 12.1 Die OTANI GmbH ist unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen zur Sperrung der vertragsgegenständlichen Dienste und Leistungen berechtigt. Die Wahl der Sperrmaßnahme liegt dabei im Ermessen der OTANI GmbH. Die OTANI GmbH wird insoweit die berechtigten Belange des Auftraggebers berücksichtigen. Erfolgt die Sperrung durch die Deaktivierung des Domain-Nameserver-Dienstes, informiert die OTANI GmbH den Auftraggeber gleichzeitig mit der Sperrmitteilung darüber, wie der Auftraggeber auf die Inhalte – insbesondere zur Abänderung bzw. Beseitigung des Rechtsverstoßes – zugreifen kann. Die OTANI GmbH genügt ihrer Mitteilungspflicht, wenn sie die Sperrmitteilung per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mailadresse (Punkt 5.4) sendet. Ergibt sich der Grund zur Sperrung bereits aus der Domain selbst, ist die OTANI GmbH berechtigt, die Domain des Kunden in die Pflege des jeweiligen Registrars zu stellen. Durch eine Sperrung wird der Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung entbunden, die vereinbarte Vergütung zu entrichten.
- 12.2 Erlangt die OTANI GmbH selbständig von einem durch den Auftraggeber begangenen Verstoß, insbesondere gegen die Regelungen der Punkte 6.4, 7.1, 7.2, 7.3, 8.2, Kenntnis, der nicht offensichtlich ist oder wird der Auftraggeber aufgrund eines solchen Verstoßes in Anspruch genommen, insbesondere anwaltlich abgemahnt, ist die OTANI GmbH zur Sperrung berechtigt. Die OTANI GmbH wird den Auftraggeber von der Sperrung unter Angabe des Grundes unverzüglich in Kenntnis setzen. Die OTANI GmbH hebt die Sperrung auf, wenn der Auftraggeber der OTANI GmbH gegenüber eine schriftliche Stellungnahme abgibt und eine Sicherheit geleistet hat. Die Höhe der Sicherheit entspricht insoweit der Höhe möglicher Verfahrenskosten der OTANI GmbH für den Fall gerichtlicher Klärung ob ein Gesetzes- oder Vertragsverstoß gegeben ist.
- 12.3 Handelt es sich um einen offensichtlichen Verstoß, ist die OTANI GmbH zur Sperrung berechtigt, bis der Auftraggeber entsprechend Punkt 12.2 Sicherheit geleistet, den rechtswidrigen Zustand beseitigt und zum Ausschluss einer Wiederholungsgefahr eine strafbewehrte Unterlassungserklärung gegenüber der OTANI GmbH abgegeben hat. Die Höhe der Vertragsstrafe orientiert sich dabei an der Bedeutung des Verstoßes. Sie beträgt jedoch mindestens 5.500,00 EUR. Im Falle eines offensichtlichen Rechtsverstoßes ist die OTANI GmbH berechtigt, für die Sperrung und für die Aufhebung der Sperrung jeweils eine Gebühr von 25,00 EUR zu berechnen („Sperr- und Entsperrgebühr“).
- 12.4 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Verpflichtungen nach den Punkten 5.4, 6.4, 7.1, 7.2, 7.3, 8.2, kann die OTANI GmbH vom Auftraggeber Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von 5.500,00 EUR verlangen. Dem Auftraggeber steht dabei der Nachweis offen, dass die OTANI GmbH ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Soweit der Auftraggeber eine juristische Person ist, kann die OTANI GmbH anstatt des pauschalierten Schadensersatzes die Bezahlung einer vom tatsächlichen Schaden unabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von 5.500,00 EUR fordern. Sowohl im Falle des pauschalierten Schadensersatzes, wie auch im Falle der Vertragsstrafe ist die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen. Bei andauernden Rechtsverstoßen gilt insoweit jeder Kalendertag als eigenständiger Verstoß. Unabhängig vom pauschalierten Schadensersatz und der Vertragsstrafe, steht es der OTANI GmbH offen einen weitergehenden Schadens gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

- 12.5 Soweit die OTANI GmbH von Dritten oder von staatlichen Stellen wegen rechts- oder vertragswidriger Handlungen des Auftraggebers in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, die OTANI GmbH von allen Ansprüchen freizustellen und diejenigen Kosten zu tragen, die durch die Inanspruchnahme oder Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes entstanden sind. Dies umfasst insbesondere die Rechtsverteidigungskosten der OTANI GmbH. Die Freistellung wirkt auch – als Vertrag zu Gunsten Dritter – für die jeweilige Domain-Vergabestelle, sowie sonstiger für die Registrierung von Domains eingeschalteter Personen.
13. Geheimhaltung, Presseerklärung, Referenz
- 13.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen sowie alle im Verlauf der Zusammenarbeit anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse, Geschäftsvorgänge und sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der anderen Vertragspartei sowie Informationen zu den mit ihr verbundenen oder in Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Erfüllung der Vertragsbeziehung verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
- 13.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt des der Geschäftsbeziehung zugrunde liegenden Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
- 13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 13.4 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung zulässig.
- 13.5 Die OTANI GmbH darf den Kunden auf ihrer Website oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Die OTANI GmbH ist ferner berechtigt, die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken in sämtlichen Medien öffentlich wiederzugeben oder auf sie zum Zweck der Eigenwerbung hinzuweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.
14. Schlussbestimmungen
- 14.1 Der Auftraggeber erklärt mit Abgabe seiner Bestellung ausdrücklich, dass er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, voll geschäftsfähig ist und sein überwiegender Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Sofern der Kunde das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, versichert er mit Aufgabe der Bestellung, dass er zu dieser berechtigt ist.
- 14.2 Soweit in diesen AGB Schriftform vorgesehen ist, wird diese durch Telefax gewahrt, nicht jedoch durch E-Mail.

- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der AGB und/oder des Vertrages insgesamt hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der AGB und/oder des Vertrages.
- 14.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 14.5 Erfüllungsort ist Berlin, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg. Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus den Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und sich daraus ergebende Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist Berlin, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg. Die OTANI GmbH kann wahlweise auch den allgemeinen Gerichtsstand des Kunden wählen.